

Einzugsermächtigung / SEPA-Basislastschrift :

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49ZZZ00000110249

Mandatsreferenz: (wird separat mitgeteilt)

Ich ermächtige den SC Sandhausen 1938 e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom SC Sandhausen 1938 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich Anfang Februar eingezogen. Neuanträge im laufenden Jahr werden zeitnah eingezogen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Beitrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

IBAN _____

BIC _____

Ort, Datum / Unterschrift Kontoinhaber



Auszüge aus der Satzung:

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben die in der Satzung verankerten Rechte und Pflichten.

Mitglieder haben das Recht, an allen Übungseinheiten des Vereins teilzunehmen, die für sein Geschlecht und Alter sowie für seine Leistung angeboten werden.

Sie haben die Pflicht,

- den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
- den Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten und zwar bei Jahresbeiträgen bis zum 31.12. eines Jahres. Beiträge, die nicht bis zum 31.01. des Folgejahres eingegangen sind, werden mit der jeweils anfallenden Mahngebühr belegt. Dem Verein auferlegte Bankgebühren, welche durch die Nichteinlösung von Lastschriften entstanden sind, sind ebenfalls vom Mitglied zu erstatten.

Vom vollendeten 18. Lebensjahr an haben alle Mitglieder das passive und das aktive Wahlrecht. Wahlrechte für die Sportjugend sind innerhalb der Jugendordnung separat geregelt.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches bzw. jugendliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber die Satzungsbestimmungen als bindend für sich an und verpflichtet sich die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(3) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschuß

- a) Der Austritt ist unter Einhaltung einer **vierteljährlichen** Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum **Jahresende** möglich. Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit seines Austritts die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Rückwirkende Kündigungen sind ausgeschlossen.
- b) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Geld- und Sachforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.